

55. Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Musical

§ 1

Studienberechtigung und Zulassung

¹Der Zugang zum Masterstudiengang Musical setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Musical, Gesang, Tanz oder Schauspiel sowie
2. das Bestehen des nachfolgend geregelten Eignungsverfahrens an der Bayerischen Theaterakademie August Everding (im Folgenden: Theaterakademie).

²Das Studium kann bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 aufgenommen werden, wenn diese Zugangsvoraussetzung spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen wird.

§ 2

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Musical vorhanden sind. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, im Hinblick auf Sprache, Musik und Tanz mit einer komplexeren Ausdrucksfähigkeit agieren zu können, die ganzheitlich sowohl die tänzerische als auch die stimmlich-musikalische bzw. stimmlich-sprachliche Ausdrucksfähigkeit umfasst. ³Die Darstellung muss in größeren Räumlichkeiten für die Zuschauenden nachvollziehbar sein. ⁴Darüber hinaus sollen die Bewerber eine darstellerische Wandlungsfähigkeit sowie eine große Variabilität in den Ausdrucksmitteln im Sinne einer unverkennbaren künstlerischen Imagination nachweisen.

§ 3

Bewerbung

(1) Zusätzlich zu den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung vorzulegenden Unterlagen hat jeder Bewerber einzureichen:

1. Ärztliches Attest, das einen unbedenklichen Gesundheitszustand und die gesundheitliche Eignung und körperliche Leistungsfähigkeit für die Anforderungen der Ausbildung zum Schauspieler bestätigt (nicht älter als 6 Monate),
2. Phoniatisches Gutachten oder ausführliches Attest eines Hals-Nasen-Ohren-Arztes (nicht älter als 6 Monate),
3. DVD mit selbst gesungenen Musicalwerken eigener Wahl (Spieldauer mind. 15 Minuten; mind. eine Musicalszene mit Choreographie und Dialog).

(2) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4

Erste Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsverfahrens. ²Dazu wird die eingereichte DVD von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils nach folgenden Kriterien bewertet:

- Schönheit der Stimme,
- Stimmtechnik,
- künstlerische Ausdrucksfähigkeit,
- szenisches Verständnis,
- schauspielerisches und tänzerisches Können;

(2) ¹Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn beide Bewertungen im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht. ²Wird die Leistung des Bewerbers als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ³§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁴Wird die Leistung des Bewerbers als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

§ 5

Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

(1) ¹Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung zu den Anforderungen nach § 2 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsdauer ca. 20 Minuten). ²Vom Bewerber sind hierfür vorzubereiten (auswendig):

- zehn Gesangsnummern aus verschiedenen Musical-Stilistiken mit einer Gesamtdauer von mind. 30 Minuten (mind. je drei Nummern auf Deutsch und Englisch; mind. zwei Gesangsnummern mit Choreographie; mind. ein Schlager; mind. ein Chanson; mind. zwei UpTempo; mind. zwei Balladen)
- zusätzlich eine Choreographie nach freier Wahl (gegebenenfalls mit Gesang) und Stilistik (Dauer: mindestens eine Minute; die Musik kann von einem Tonträger [CD oder MC] abgespielt werden)
- drei Schauspielmonologe im szenischen Vortrag (mind. ein klassischer und mind. ein moderner Schauspielmonolog; mind. zwei Schauspielmonologe in deutscher Sprache)

³Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden bzw. vorzuspielenden Werke aus.

⁴Sollte eines der in Satz 2 genannten Werke nicht oder nur teilweise vorbereitet sein, wird das Eignungsverfahren mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Die Prüfungskommission kann zusätzlich praktische Improvisationsaufgaben aus den Bereichen Tanz, Musik und

Schauspiel stellen, um das Improvisationstalent des Bewerbers (Veränderbarkeit, Einlassen auf vorgegebene Arbeitsaufgaben, Ändern eingeübter Verhaltensmuster) zu überprüfen.⁶Das vom Bewerber gewählte Programm ist der Prüfungskommission vor Beginn der Prüfung in siebenfacher Ausfertigung schriftlich vorzulegen.⁷Die Theaterakademie stellt Klavierbegleiter zur Verfügung; eigene Klavierbegleiter sind zugelassen.⁸Die Noten für die Klavierbegleitung sind in jedem Fall vom Bewerber mitzubringen.

(2) ¹Zusätzlich wird mit den Bewerbern im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 eine kurze Musical-Choreographie erarbeitet. ²Diese Prüfung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

- Bewegungstalent
- tänzerisch-künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit, komplexe, inszenierte Bewegungsabläufe einzustudieren

§ 6

Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens

Ein Bewerber hat das Eignungsverfahren bestanden, wenn die Prüfung nach § 5 von der Prüfungskommission im Rahmen eines künstlerischen Gesamturteils mit „bestanden“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.